

# In Klausur gehen

*STRATEGIE Für Interessenvertretungen ist es wichtig, gemeinsam die Arbeit zu planen, zu strukturieren, Ziele festzulegen und Zuständigkeiten zu verteilen. Dafür bieten sich Klausurtagungen an.*

VON NADINE BURGSMÜLLER

**R**egelmäßig im Anschluss an die Betriebsratswahlen entscheiden die neu gewählten Betriebsräte, sich für ein bis zwei Tage zu einer Klausurtagung zurückzuziehen. Ziel einer solchen Klausurtagung ist die Festlegung der Grundsätze der Zusammenarbeit sowie der Arbeitsschwerpunkte für die bevorstehende Amtszeit.

Nach dem Wortlaut versteht man unter einer Klausurtagung eine Tagung unter Ausschluss der Öffentlichkeit, das bedeutet für den Fall einer Betriebsratsklausurtagung, dass sich die Betriebsratsmitglieder außerhalb des Betriebes und somit außerhalb aller störenden Einflüsse aus dem Betrieb zurückziehen. Die Teilnehmer einer solchen Klausurtagung können sich dann voll und ganz auf die Inhalte der Tagung konzentrieren und haben Gelegenheit, Grundsatzentscheidungen zu treffen und die Tätigkeit des Gremiums langfristig strategisch auszurichten. Dies kann die konkrete Aufgabenverteilung im Gremium sein: Welches Mitglied ist für welche Teilbereiche zuständig? Wer kümmert sich um die Bildungsplanung für die Betriebsratsmitglieder und informiert sich über den Schulungsbedarf und die dafür angebotenen Seminare? Welche Themen haben Priorität und warum?

## Externe Moderation hat sich bewährt

Es hat sich bewährt, für die Moderation der Klausurtagung die Hilfe eines professionellen Moderators in Anspruch zu nehmen. Dies hat zum einen den Vorteil, dass sich die Teilnehmer auf die Inhalte der Klausurtagung konzentrieren können und sich nicht mit dem Ablauf und der Moderation der Veranstaltung beschäftigen müssen. Ein weiterer nicht zu verachtender Vorteil liegt darin, dass ein kompetenter Moderator Denkanstöße von außen

geben kann und durch seinen anderen Blick auf die Betriebsratsarbeit die Betriebsratsmitglieder motivieren kann, bisher gelebte Arbeitsweisen neu zu überdenken und falls erforderlich Verbesserungen herbeizuführen.

## Kosten trägt der Arbeitgeber

Der Rechtsanspruch des Betriebsrats auf die Durchführung einer Klausurtagung und damit auch auf die Kostenerstattung durch den Arbeitgeber ergibt sich aus § 37 Abs. 2 und § 40 Abs. 1 BetrVG. Die Mitglieder des Betriebsrats sind zur Teilnahme an einer Klausurtagung von ihrer beruflichen Tätigkeit freizustellen und der Arbeitgeber zur Übernahme der entstehenden Kosten verpflichtet, wenn eine solche Klausurtagung erforderlich ist. Dies ist in der Regel nach einer Betriebsratswahl zu bejahen. Denn das Hinzu kommen neuer Mitglieder im Betriebsrat sowie Änderungen auf den bisherigen Positionen (Betriebsrats-Vorsitz und stellvertretender Vorsitz) machen es erforderlich, dass der Betriebsrat sich über die zukünftige Zusammenarbeit und die Rollenverteilung der einzelnen Mitglieder ausreichend und in Ruhe auseinandersetzt. Halten sich die entstehenden Kosten einer Klausurtagung in einem angemessenen Rahmen, wird eine Klausurtagung für ein neu gewähltes Gremium zur Festlegung der Arbeitsschwerpunkte für die bevorstehende Amtszeit erforderlich sein. Das LAG Hessen hat mit Beschluss vom 19.5.2011–9 TaBV 196/10, in einer Einzelfallentscheidung diese Grundsätze dargestellt.

## Erforderlichkeit bei KBR und GBR-Klausur

Für Konzernbetriebsräte (KBR) und Gesamtbetriebsräte (GBR) dürfen die gleichen Maßstäbe für die Erforderlichkeit einer Klausurtagung angesetzt werden. Hierbei ist jedoch zu

## DARUM GEHT ES

1. Ein gemeinsamer Plan über die Art der Zusammenarbeit, die verfolgten Ziele und die Verteilung der Aufgaben ist wichtig.
2. Dies kann in einer außerhalb des Betriebs stattfindenden Klausurtagung gelingen.
3. Dabei sollte auch die Zusammenarbeit und Strategie von KBR, GBR und Betriebsrat festgelegt werden.



[aib-web.de](http://aib-web.de)

► Die lesenswerte Entscheidung des LAG Hessen finden Sie auf: [aib-web.de](http://aib-web.de) > Zusatzinformationen

**DEFINITION**

Eine **Klausurtagung** ist eine Tagung unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Bei einer Tagung in Klausur werden gemeinsam, oft unter Anleitung eines Moderators, bestimmte Themenbereiche besprochen, die sich in der Regel auf das Arbeitsumfeld der Teilnehmer beziehen und zunächst nicht veröffentlicht werden sollen.

beachten, dass sich die Mitglieder dieser Gremien häufig durch Betriebsratswahlen nicht ändern. Der GBR und der KBR sind keine gewählten Gremien, deren Amtszeit nach Ablauf einer Wahlperiode endet. Dies führt häufig dazu, dass die entsandten Mitglieder bei einer Wiederwahl in den örtlichen Betriebsrat auch weiterhin Mitglied des GBR oder KBR bleiben. Daher dürfte sich die Erforderlichkeit einer Klausurtagung für diese Gremien eher daraus ergeben, dass auf Unternehmens- oder Konzernebene arbeitgeberseitig weitreichende Entscheidungen für die Zukunft getroffen wurden, auf die die GBR- oder KBR reagieren müssen. Hierfür kann es erforderlich sein, dass sich die betroffenen Gremien auch mit anderen Gremi-

en austauschen, um sich so strategisch für die anstehenden Aufgaben aufzustellen.

**Betriebsräteversammlung**

Auf Ebene des GBR ist hiervon jedoch die Betriebsräteversammlung nach § 53 Betriebsverfassungsgesetz zu unterscheiden (siehe dazu neben stehenden Kasten). Zu dieser gesetzlich vorgeschriebenen Versammlung lädt der GBR alle Betriebsratsvorsitzenden, deren Stellvertreter sowie die Mitglieder der Betriebsausschüsse aller Betriebe des Unternehmens einmal im Jahr ein. Diese Betriebsräteversammlung hat auf Unternehmensebene eine ähnliche Funktion wie die Betriebsversammlungen auf Betriebsebene. Im Rahmen dieser Betriebsräteversammlung werden Tätigkeitsberichte des GBR sowie ein Bericht des Unternehmens über das Personal- und Sozialwesen abgegeben. Strategische Themen sowie die strategische Ausrichtung der Betriebsräte oder des GBR sind nicht Inhalt einer solchen Versammlung.

**Gemeinsame Klausurtagung**

Eine Klausurtagung, an der sowohl Betriebsräte, GBR und/oder der KBR teilnehmen, ist ebenso vorstellbar, wenn Themen oder Aufgaben anstehen, die alle Gremien der unterschiedlichen Ebenen betreffen und eine strategische Ausrichtung und Aufstellung der Arbeitsgrundsätze erforderlich machen. Plant ein Arbeitgeber beispielsweise ein Geschäftsfeld aufzugeben oder hinzuzunehmen und wirkt sich dies auf Mitarbeiter unterschiedlicher Konzerngesellschaften aus, so kann es erforderlich sein, dass hierzu von allen Gremien gemeinsame strategische Entscheidungen für die Arbeitsweise getroffen werden. Wie bei der Frage der Zuständigkeiten des KBR oder des GBR gegenüber der Primärzuständigkeit des Betriebsrats wird man im Ergebnis jedoch eine vom Arbeitgeber möglicherweise in Frage gestellte Erforderlichkeit einer gemeinsamen Klausurtagung gut begründen müssen. Es kommt darauf an, dass es zwingend einer gemeinsamen strategischen Ausrichtung Absprache der Arbeitsschwerpunkte bedarf. Sinnvoll und hilfreich ist eine Klausurtagung allemal. <

**GESETZESGRUNDLAGE****§ 53 BetrVG**

(1) Mindestens einmal in jedem Kalenderjahr hat der Gesamtbetriebsrat die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Betriebsräte sowie die weiteren Mitglieder der Betriebsausschüsse zu einer Versammlung einzuberufen. Zu dieser Versammlung kann der Betriebsrat abweichend von Satz 1 aus seiner Mitte andere Mitglieder entsenden, soweit dadurch die Gesamtzahl der sich für ihn nach Satz 1 ergebenden Teilnehmer nicht überschritten wird.

(2) In der Betriebsräteversammlung hat

1. der Gesamtbetriebsrat einen Tätigkeitsbericht,
2. der Unternehmer einen Bericht über das Personal- und Sozialwesen einschließlich des Stands der Gleichstellung von Frauen und Männern im Unternehmen, der Integration der im Unternehmen beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer, über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Unternehmens sowie über Fragen des Umweltschutzes in Unternehmen, soweit dadurch nicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden,

zu erstatten.

(3) Der Gesamtbetriebsrat kann die Betriebsräteversammlung in Form von Teilversammlungen durchführen. Im Übrigen gelten § 42 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2, § 43 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie die §§ 45 und 46 entsprechend.



**Nadine Burgsmüller**, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht, CNH-Anwälte, Essen.  
[www.BR-Anwaelte.de/Essen](http://www.BR-Anwaelte.de/Essen)